

Finanz- und Gebührenordnung
des ASV Oelsnitz/V. e.V.

- §1 Belange -

Diese Ordnung regelt die Haushaltsführung des ASV Oelsnitz /V.e.V. Sie ist verbindlich für die Mitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter im Verein.

Die Umsetzung der Finanz- und Gebührenordnung und damit die Regelung aller finanziellen Belange des Vereins erfolgt durch den erweiterten Vereinsvorstand. Dieser ist in der Satzung benannt.

Die Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Gebühren und Beiträge werden in Anlage 1 Gebührenordnung festgelegt.

- §2 Einnahmen -

Grundsätzlich kommen die Einnahmen des ASV Oelsnitz/V.e.V. dem gesamten Verein zugute, allerdings die Gelder, die die Abteilungen durch Spenden und Sponsoren als auch aus Mitgliedsbeiträgen erhalten, stehen der Abteilung zu Verfügung. Jede Abteilung erhält nach seinen Bedürfnissen und der finanziellen Gesamtlage des Vereins entsprechende Gelder um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten.

- §3 Konto- und Buchführung -

Die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten werden unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung (AO) und der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) realisiert.

Der Zahlungsverkehr ist soweit es möglich ist, bargeldlos und über das Konto des ASV Oelsnitz/V.e.V. abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen Datum der Ausgabe/Einnahme, den Anlass und bei Ausgaben die Person für die diese Ausgabe getätigt wurde, enthalten.

Zur Abwicklung des Bargeldverkehrs wird durch den Vorstand eine Handkasse geführt. Kassenlimit dafür sind 300.00 €. Jede Ausgabe ist grundsätzlich mündlich anzuweisen. Zur Belegpflicht gelten die gleichen Regelungen wie bei der Kontoführung.

Das Vereinskonto wird durch den Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden verwaltet, der Schatzmeister kann eine Kontovollmacht erhalten.

Die haushaltsrechtliche Zuständigkeit für den Gesamthaushalt, die Buchführungspflicht und die Erstellung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowie die Abwicklung aller finanziellen Geschäfte obliegt dem Schatzmeister/ Vorsitzenden des Vereins.

Eine Rechenschaftslegung zum Finanzhaushalt des Vereins erfolgt in der Jahresmitgliedsversammlung durch den Schatzmeister/ Vorsitzenden.

- §4 Mitgliedsbeiträge -

Gemäß § 6 der Satzung des ASV erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Sie dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke.

Die Mitgliedsbeiträge legt jede Abteilung selbständig fest. Bei mehreren Vereinsmitgliedern aus einer Familie verringert sich der Betrag des Mitglieds mit dem höchsten Beitrag.

Aktive Fachübungsleiter/ Mitglieder des Gesamtvorstandes brauchen keine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Mitgliedsbeitrag wird vorzugsweise durch Erteilung einer Einzugsermächtigung durch das Mitglied erhoben. Ansonsten ist der Beitrag jährlich bis zum 30.03. zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich oder jährlich, mit dem Mitglied vereinbarten Zahlungsrhythmus, zum ersten des Halbjahres, erhoben. Die Beitragszahlung kann auf Antrag eines Mitgliedes zeitweise ausgesetzt werden.

Es wird eine Aufnahmegebühr in den ASV Oelsnitz/V. laut Gebührenordnung erhoben.

- §5 Prüfungsgebühren –

Für Gürtelprüfungen die durch vereinseigene Prüfer abgenommen werden, entstehen für den Prüfling keinerlei Gebühren. Durch den Prüfling sind die Kosten für die Kyu/Dan-Marken entsprechend der Gebührenordnung des jeweiligen Verbandes selbst zu tragen. Diese Kosten sind vor der Prüfung zu entrichten.

- §6 Spenden –

Der Vorstand des Vereines ist verantwortlich für die Gewinnung von Sponsoren und Mäzenen.

Bei Sponsoren und Spenden oder sonstige Zuwendungen sind die Empfänger der Zahlung genau zu benennen (z. B. ASV Oelsnitz/V., Sportart, Trainingsort)

Sach- und Geldspenden sind zu erfassen und ordnungsgemäß zu bestätigen, so dass sie vom Spender steuerlich berücksichtigt werden können.

- §7 Unkostenerstattung -

Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf Aufwendungsersatz und Reisekostenerstattung gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch

ihre Tätigkeit für den ASV Oelsnitz/V.e.V. entstanden sind und im Auftrag des Vorstandes absolviert wurden.

Die Aufwandsentschädigungen werden entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gezahlt. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand nach Kassenlage.

Die Verwendung der erhaltenen öffentlichen Mittel ist vom Vorstand dem Geldgeber gegenüber revisionssicher nachzuweisen.

- §7.1 Fahrtkosten -

Die Fahrtkostenrückerstattung für Veranstaltungen des Vorstandes und der Abteilungen wird geregelt. Zur Nutzung Privater PKW werden bis zu 0,20 € je km gezahlt werden. Werden mehrere Vereinsmitglieder mitgenommen, sollten bis zu 0,25 € bezahlt werden.

- § 7.2 Lehrgangskosten

Kosten für Weiterbildungslehrgänge im privaten Interesse werden durch den Teilnehmer selbst getragen. Lehrgänge die durch den Verein angewiesen wurden und der Verbesserung der Tätigkeit des Vereins dienen (z.B. Fachübungsleiter, Trainer; Kampfrichter; Jugendleiter) werden erstattet.

- §8 Kassenprüfung -

Kassenprüfungen sind jährlich durch Kassenprüfer mit Unterstützung des Vereinsvorstand mit dem Schatzmeister/Kassenwart durchzuführen, dazu haben alle Abteilungen die erforderlichen Unterlagen (Kassenbücher der Abteilung) bereitzustellen. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Vorstand verpflichtet, den erweiterten Vorstand zu unterrichten. Hier kann entschieden werden, unabhängige Dritte mit einer Finanzprüfung zu beantragen.

Die Kassenprüfung kontrolliert die ordnungsgemäße Konto- und Kassenführung sowie den Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben. Sie unterbreitet Vorschläge für die Verbesserung der Finanzdisziplin und unterrichtet den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

- §9 Ehrenmitglieder -

Ehrenmitglieder des Vereins (§4 der Satzung) entrichten keine Mitgliedsbeiträge. Sie können aber den Verein oder die Abteilung finanziell unterstützen.

- §10 Jahresabschluss -

Der Jahresabschluss ist durch den Schatzmeister/Vereinsvorstand zu erledigen und dem Kassenprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Es erfolgt eine Analyse der im Jahr ausgegebenen und eingenommenen Mittel. Diese sind im Kassenbericht durch den Schatzmeister festzuhalten.

Inventar über 400 Euro ist zu inventarisieren und nach den Vorschriften abzuschreiben. Geringfügige Wirtschaftsgüter bis 400 Euro sind zu erfassen.

Die Finanzordnung des ASV Oelsnitz wurde am 03.02.2012 mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 03.02. 2012 in Kraft.

.....
1.Vorsitzender

.....
Schatzmeister/ Kassenwart

Anlage 1: Gebührenordnung